



Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen (Stand 16. Dezember 2021)

Die in der Verordnung der Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) und der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) aufgeführten Schutzmaßnahmen sowie die Maßnahmen nach § 28b IfSG stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des IfSG dar. Der Großteil der hessischen Bevölkerung akzeptiert und befolgt die derzeitigen Einschränkungen und Verbote. Wo Unsicherheiten oder Nachlässigkeiten bestehen, sollen die Behörden in erster Linie zur Einhaltung und Befolgung der getroffenen Schutzmaßnahmen anhalten und diese sicherstellen. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen können aber auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen.

Sofortige Vollziehbarkeit/ Einzelanordnungen

Eine gesonderte Anordnung des Sofortvollzugs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote (Schutzmaßnahmen nach §§ 32 S. 1, 28 ff. IfSG) sind insofern sofort vollziehbar. Die Ordnungswidrigkeit von Verstößen ergibt sich aus dem Verweis in den Verordnungen auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG. Anders liegt die Sache nur bei eher allgemeinen Verhaltensrichtlinien und Empfehlungen, wie den Regelungen für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen in § 16 Abs. 3 CoSchuV. Bei der Verfolgung und Ahndung ist in jedem Fall Augenmaß zu wahren und dem Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Anlasslose Kontrollen in privaten Wohnungen und auf Privatgrundstücken finden nicht statt.

Wegen § 28 Abs. 3 IfSG, welcher auf § 16 Abs. 5 IfSG verweist, können sich Maßnahmen nach den Verordnungen auch gegen Sorgeberechtigte richten. Bei Geschäftsunfähigen kommt eine entsprechende Verpflichtung des Betreuers in Betracht, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zu dessen Aufgabenkreis gehört (§ 16 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Alle Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten seit dem 3. April 2020 entsprechende Verweisungen auf Bußgeldtatbestände, so auch die Co-SchuV.

Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf den Einzelfall bezogenen behördlichen Anordnung oder einer Allgemeinverfügung des Landkreises / der kreisfreien Stadt im Sinne der § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Die Einzelanordnungen oder Allgemeinverfügungen können insofern auch Ge- oder Verbote betreffen, die nicht explizit in einer der Rechtsverordnungen geregelt sind.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bußgeldverfahren können sowohl Überlegungen zur Art und Schwere des Verstoßes, als auch zur Einsatzsituation und dem Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden. Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sollen nach wie vor kontrolliert und geahndet werden.

Im Übrigen bleiben die örtlich zuständigen Gesundheitsämter befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Eine kommentierte Fassung der CoSchuV mit Auslegungshinweisen wird auf der Homepage der Landesregierung veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Für die Verfolgung der einzelnen Verstöße gelten (verwaltungsintern) folgende Regelsätze:

| Verbotnorm | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---|--|--|---|
| § 3 Abs. 1, § 13 Nr. 1 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen die Anmeldepflicht | Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland | 200 Euro |
| § 4 Abs. 1 Satz 1, § 13 Nr. 2 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen Pflicht zur rechtzeitigen Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten (Hochrisikogebiet) | Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland aus Hochrisikogebieten | 1.000 Euro |
| § 4 Abs. 1 Satz 1, § 13 Nr. 2 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen Pflicht zur rechtzeitigen Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten (Virusvariantengebiet) | Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland aus Virusvariantengebieten | 2.000 Euro |
| § 4 Abs. 1 Satz 2, § 13 Nr. 3 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen die Pflicht, sich unverzüglich zur Absonderung in die Wohnung oder Unterkunft zu begeben | Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland | 500 Hochrisikogebiet 1.000 Virusvariantengebiet |
| § 4 Abs. 1 Satz 3, § 13 Nr. 4 CoronaEinreiseV | Empfangen von Besuch in der Absonderung | Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland | 500 Hochrisikogebiet 1.000 Virusvariantengebiet |
| § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 § 13 Nr. 5 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Vorlage der erforderlichen Nachweise bei Einreise gegenüber dem Beförderer | Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland | 200 – 500 Euro |
| § 7 Abs. 3 Satz 1, § 13 Nr. 6 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen und rechtzeitigen Aushängung der Ersatzmitteilung | Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland | 200 Euro |
| § 7 Abs. 3 Satz 2, § 13 Nr. 7 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen die Pflicht, die DEAnachzuholen/eine Ersatzmitteilung zu übermitteln | Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland | 200 Euro |
| § 8, § 13 Nr. 8 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen die Pflicht, die Information barrierefrei zur Verfügung zu stellen | Beförderer | 200 Euro |
| § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, § 13 Nr. 9 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen die Kontrollpflicht | Beförderer | 500 Euro |
| § 9 Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz, Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz oder § 10 Abs. 1, § 13 Nr. 10 oder 11 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen das Beförderungsverbot bzw. Beförderung ohne die erforderlichen Nachweise | Beförderer | 1.000 Euro 5.000 Euro Hochrisikogebiet 10.000 Euro Virusvariantengebiet |
| § 11 Abs. 1, § 13 Nr. 12 CoronaEinreiseV | Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen und rechtzeitigen Datenübermittlung | Beförderer | 500 Euro |

| Verbotsnorm | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--|--|---|----------------------------------|
| § 28b Abs. 1 Satz 1, § 73 Abs. 1a Nr. 11b IfSG | Betreten der Arbeitsstätte ohne erforderlichen Nachweis | Arbeitgeber/Arbeitgeberin Beschäftigte | 400 Euro/ 200 Euro |
| § 28b Abs. 2 Satz 1, § 73 Abs. 1a Nr. 11c IfSG | Betreten einer Einrichtung oder eines Unternehmens ohne Testnachweis | Arbeitgeber/Arbeitgeberin Beschäftigte Besucherin/Besucher | 400 Euro 200 Euro 200 Euro |
| § 28b Absatz 3 Satz 1, § 73 Abs. 1a Nr. 11d IfSG | Verstoß gegen Kontroll- und Dokumentationspflichten | Arbeitgeber/Arbeitgeberin Einrichtungsleitung Unternehmensleitung | 500 Euro |
| § 28b Abs. 5 Satz 1, § 73 Abs. 1a Nr. 11e IfSG | Benutzen des Verkehrsmittels ohne Nachweis | Fahrgast | 100 Euro |
| § 1 Abs. 2, § 30 Nr. 1a CoSchuV | Aufenthalt im öffentlichen Raum entgegen der Kontaktbeschränkung | Nicht-immunisierte Person | 200 Euro |
| § 2 Abs. 1, § 30 Nr. 1b CoSchuV | Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinische Maske | Kundin/Kunde Besucher/Besucherin Fahrgast Patient/Patientin | 100 Euro |
| | | Mitarbeiterin/Mitarbeiter | 400 Euro |
| | | Besucherin/Besucher nach Nr. 4 a) | 400 Euro |
| § 3 Abs. 3 jeweils i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a oder Abs. 5 oder § 18, § 19, § 20, § 21 Satz 1 Nr. 2 oder § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 23 Nr. 1 oder 2 oder § 24, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 30 Nr. 2 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorlagepflicht eines Negativnachweises | Kundin/Kunde Besucher/Besucherin Teilnehmer/Teilnehmerin | 200 Euro |
| § 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder § 26 Nr. 2, § 30 Nr. 3 CoSchuV | Angabe unwahrer oder unvollständiger Kontaktdaten | Kunde/Kundin Besucher/Besucherin Teilnehmer/Teilnehmerin | 200 Euro |

| Verbotnorm | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--|--|--|---|
| § 8 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder § 26 Nr. 2, jeweils i. V. m. § 4 Nr. 1, § 30 Nr. 4 CoSchuV | Verstoß gegen die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten | Veranstalter/Veranstalterin Betreiber/Betreiberin Einrichtungsleitung Inhaber/Inhaberin | 500-2.000 Euro |
| § 7 Abs. 1 Satz 1, auch i. V. m. Satz 3, § 30 Nr. 6 CoSchuV | Verstoß gegen die Absonderungspflicht für positiv Getestete und Haushaltsangehörige | Person mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige | 1.000 Euro |
| § 7 Abs. 1 Satz 2, auch i. V. m. Satz 3, § 30 Nr. 7 CoSchuV | Empfangen von Besuch während der Absonderung | Person mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige | 500 Euro |
| § 7 Abs. 2 Satz 2, § 30 Nr. 8 CoSchuV | Verstoß gegen die Pflicht, unverzüglich einen Test mittels Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen | Person mit positivem Ergebnis eines PoC-Antigentests | 400 Euro |
| § 7 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 30 Nr. 9 CoSchuV | Verstoß gegen die Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes über das positive Ergebnis eines Tests mittels Nukleinsäurenachweis und das Auftreten von Symptomen | Person mit nachgewiesener Infektion / Haushaltsangehörige | 400 Euro |
| § 11 Abs. 3, § 30 Nr. 9a CoSchuV | Betreten einer Einrichtung nach § 11 Abs. 3 CoSchuV ohne Negativnachweis | Besucherin/Besucher | 200 Euro |
| § 12 Abs. 3, § 30 Nr. 9b CoSchuV | Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ohne Negativnachweis bzw. negativem Selbsttest | Tagespflegeperson | 300 Euro |
| § 16 Abs. 1 auch i. V. m. Abs. 4, § 30 Nr. 10 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben bei der Veranstaltung von Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen, Volksfesten oder Kulturangeboten | Veranstalter/ Veranstalterin | 1.000 - 2.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer |
| § 18 Abs. 1, § 30 Nr. 11 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Schwimmbädern, Thermalbädern, Badeanstalten an Gewässern, Saunen oder ähnlichen Einrichtungen | Betreiber/Betreiberin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 18 Abs. 2, § 30 Nr. 12 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Fitnessstudios oder ähnlichen Einrichtungen | Betreiber/Betreiberin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 18 Abs. 3, § 30 Nr. 13 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Tierparks, Zoos, botanische Gärten, Freizeitparks oder ähnlichen Einrichtungen | Betreiber/Betreiberin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 18 Abs. 4, § 30 Nr. 14 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, ähnlichen Einrichtungen oder Wettvermittlungsstellen | Betreiber/Betreiberin | 1.000 - 2.000 Euro |

| Verbotnorm | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---|--|--|--------------------|
| § 19, § 30 Nr. 15 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben bei der Öffnung von Schlössern, Museen, Galerien oder Gedenkstätten für den Publikumsverkehr | Betreiber/Betreiberin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 20 Satz 2 und 3, § 30 Nr. 16 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Einlass von Personen und Zuschauern in Sportstätten | Veranstalter/Veranstalterin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 21, § 30 Nr. 17 CoSchuV | Betrieb von Verkaufsstätten oder ähnlichen Einrichtungen ohne Umsetzung eines entsprechenden Hygienekonzepts | Betreiber/Betreiberin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 22, § 30 Nr. 18 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Anbieten von Speisen und Getränken | Inhaber/Inhaberin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 23, § 30 Nr. 19 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Anbieten von Übernachtungen | Inhaber/Inhaberin Anbietende Person | 400 - 2.000 Euro |
| § 24, § 30 Nr. 20 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Einrichtungen | Inhaber/Inhaberin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 25 Abs. 2, § 30 Nr. 21 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Anbieten körpernaher Dienstleistungen | Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 26, § 30 Nr. 22 CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb einer Prostitutionsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, beim Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs, bei der Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung, beim Betrieb einer Prostitutionsvermittlung oder der Erbringung sexueller Dienstleistungen | Betreiber/Betreiberin, Veranstalter/Veranstalterin Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 27 Abs. 1 Nr. 1, § 30 Nr. 23 a) CoSchuV | Konsum von Alkohol an publikums-trächtigen öffentlichen Orten | Konsumierende Person | 200 Euro |
| § 27 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2, § 30 Nr. 23 b) CoSchuV | Verstoß gegen die Maskenpflicht in Einkaufszentren und Fußgängerzonen | Person, die sich an einem ausgewiesenen Ort aufhält | 100 Euro |
| § 27 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. § 16 Abs. 4, Nr. 5 i. V. m. §§ 18 und 19, Nr. 6 i. V. m. § 20 Satz 1 und 2, Nr. 7 i. V. m. § 22 Abs. 1, § 30 Nr. 23 c) CoSchuV | Einlass von Personen ohne die erforderlichen Negativnachweise | Betreiber/Betreiberin, Veranstalter/Veranstalterin Anbietende Person | 1.000 - 2.000 Euro |

| Verbotnorm | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--|--|--|--------------------|
| § 27 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 23, § 30 Nr. 23 d) Co-SchuV | Anbieten von Übernachtungen für Gäste und Einlass in Gemeinschaftseinrichtungen ohne erforderlichen Negativnachweis | Inhaber/Inhaberin Anbietende Person | 400 - 2.000 Euro |
| § 27 Abs. 1 Nr. 9, § 30 Nr. 23 e) CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Einrichtungen | Inhaber/Inhaberin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 27 Abs. 1 Nr. 10, § 30 Nr. 23 f) CoSchuV | Verstoß gegen die Vorgaben beim Betrieb einer Prostitutionsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, beim Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs, bei der Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung, beim Betrieb einer Prostitutionsvermittlung oder der Erbringung sexueller Dienstleistungen | Betreiber/Betreiberin, Veranstalter/Veranstalterin Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin | 1.000 - 2.000 Euro |
| § 27a, § 30 Nr. 24 | Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände | Person, die Pyrotechnik abbrennt | 200 Euro |

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen zu erhöhen. §§ 19, 20 OWiG sind zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnungen bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Für die Verordnungen gilt die Regelung des § 4 Abs. 4 OWiG entsprechend, wonach ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden ist, wenn es außer Kraft getreten ist. Da die Verordnungen nach dem Willen des Ordnungsgebers erkennbar lediglich zeitlich befristet Geltung entfalten bzw. nur vorübergehend von Bedeutung

sein sollen, können im Fall der Aufhebung oder Änderung der Verordnung auf Grundlage der im Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Rechtslage eingeleitete Bußgeldverfahren deshalb auch ohne Übergangsvorschriften weitergeführt werden. Für den Adressaten war durch den Verweis auf § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG im Sinne der Bestimmtheit hinreichend erkennbar, welches Handeln bußgeldbewehrt ist. Die genaue Ausgestaltung des Bußgeldtatbestandes wurde durch die jeweilige Fassung der jeweiligen Corona-Verordnung geregelt. Der Zeitablauf der Norm führt in diesem Fall nicht dazu, dass auch die Ordnungswidrigkeit entfällt.

Straftaten

Gemäß § 74 IfSG macht sich strafbar, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6, Nr. 11 Buchst. b bis m oder Nr. 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet. Eine Strafbarkeit nach § 74 IfSG setzt also zunächst einen Verstoß gegen einen Bußgeldtatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 (z. B. Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen der Gesundheitsämter nach § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 IfSG) oder gegen einen Bußgeldtatbestand aus einer der Corona-Verordnungen (§ 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG) voraus. Tatbestandliche Voraussetzung ist zudem, dass durch den Verstoß bestimmte Krankheiten oder Krankheitserreger verbreitet werden. Hiervon sind auch COVID-19 (§ 6 Abs. 1 Nummer 1 Buchst. t) und SARS-CoV und SARS-CoV-2 (§ 7 Abs. 1 Nummer 44a) erfasst. Eine Verbreitung ist dann gegeben, wenn es zu einer Übertragung einer entsprechenden Krankheit oder eines entsprechenden Krankheitserregers auf einen anderen kommt (§ 74 IfSG ist ein Erfolgs- und kein Gefährdungsdelikt). § 74 IfSG setzt schließlich die vorsätzliche Verwirklichung der o. g. Bußgeldtatbestände voraus. Auch den Verbreitungserfolg muss der Täter vorsätzlich herbeiführen (es reicht jeweils Eventualvorsatz aus).

Für Straftaten gilt das Legalitätsprinzip, das grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet.

Sanktionierung/Verfolgung von Verstößen durch die Polizei

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Angesichts der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsämter im Regelfall nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Eilfallzuständigkeit der Polizei nach § 2 Satz 1 HSOG bleibt hiervon unberührt.

Eigene Maßnahmen der Polizei im Rahmen ihrer **Eilkompetenz** nach § 2 Satz 1 HSOG kommen in Betracht, wenn von der Polizei Verstöße gegen die Verordnungen sowie Einzelanordnungen nach dem IfSG festgestellt werden. In diesem Fall können von der Polizei Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Grundlage des HSOG ergriffen werden. Gefahrenabwehrende Maßnahmen auf Grundlage des HSOG können dabei im Einzelfall auch dann erfolgen, wenn der Verstoß gegen die Verordnungen zwar nicht bußgeldbewehrt ist, ein Einschreiten aber zur Abwehr einer konkreten Gefahr bzw. aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. **Das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen ist dabei im Rahmen der Gefahrenabwehr nur unter den engen Voraussetzungen des § 38 HSOG (gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, beispielsweise bei Anhaltspunkten für eine gegenwärtige Infektionsgefahr) zulässig. Verdachtsunabhängige Kontrollen in Wohnungen erfolgen nicht.** In der aktuellen Lage sind an das Vorliegen des Eilfalls keine hohen Anforderungen zu stellen: Es liegt auf der Hand, dass die Kommunen bzw. die Ordnungsbehörden nicht über ausreichendes Vollzugspersonal verfügen, um die Maßnahmen flächendeckend zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die allgemeine **Streifentätigkeit** der Polizei bedarf keiner speziellen Rechtsgrundlage. Sie kann auch der Sicherung der Einhaltung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz dienen. Werden im Rahmen der Streifentätigkeit Verstöße festgestellt, greifen die allgemeinen Befugnisse zur Gefahrenabwehr (§ 11 HSOG).

Durch den Verstoß gegen die in den Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz enthaltenen Schutzmaßnahmen ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben. Denkbar sind insbesondere Platzverweise und Aufenthaltsverbote; andere Maßnahmen können auf § 11 HSOG gestützt werden. Soweit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegeben sind, kommen auch die Vorschriften in Betracht, die an die Verhütung oder die Unterbindung solcher Taten anknüpfen.

Bei Fragen zur Ingewahrsamnahme ist allerdings zu beachten, dass Schutzmaßnahmen gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, die sich gegen sie betreffende Quarantäne-Anordnungen widersetzen, unter die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 IfSG fallen (ggf. zwangsweise Unterbringung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder einer anderen geeigneten Einrichtung auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts, welches auf Antrag des zuständigen Gesundheitsamts unverzüglich über die Freiheitsentziehung zu entscheiden hat). Eine Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG seitens der Polizei kommt daher nur im Eilfall in Betracht und dient der vorübergehenden Freiheitsentziehung bis zur Entscheidung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Quarantäne bzw. Anordnung der weiteren Freiheitsentziehung durch das zuständige Amtsgericht nach § 30 Abs. 2 IfSG.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote aus den Verordnungen oder gegen behördliche Anordnungen nach dem IfSG sowie Verstöße gegen polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem HSOG können ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach §§ 47 ff. HSOG durchgesetzt werden.

Im Rahmen der **Amts- und Vollzugshilfe** wird die Polizei auf Anforderung der Gesundheitsämter gemäß § 5 HVwVfG (Amtshilfe) bzw. § 44 HSOG (Vollzugshilfe) tätig und kann für diese Überwachungs-, Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn keine ausreichenden eigenen Kräfte bei den Kommunen vorhanden sind oder wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Im Rahmen der Amtshilfe können dabei auch Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG auf Ersuchen der Gesundheitsämter durch die Polizei erlassen und gegenüber den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ausgesprochen werden.

Welcher Personenkreis jeweils verpflichtet wird und eine Ordnungswidrigkeit begangen hat oder sich strafbar macht, richtet sich nach dem Wortlaut der einschlägigen Verordnung oder der behördlichen Anordnung im Einzelfall. Der überwiegende Teil der Ge- und Verbote richtet sich an die Betreiber von Einrichtungen oder an Gewerbetreibende. Unproblematisch richten sich die Anordnungen, die Zusammenkünfte oder Veranstaltungen verbieten, sowohl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch an die Organisatorinnen und Organisatoren.

Diese Vollzugshilfen wurden mit Stand 16. Dezember 2021 verfasst. Nachträgliche Änderungen der Rechtsverordnungen werden zeitnah in diesen Vollzugshilfen umgesetzt. Auf die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ist zu achten.

Kai Klose

Peter Beuth